

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 41

Artikel: Schweiz. Patentwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578132>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Annungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker.

IV.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 12. Januar 1889.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per halbtige Petitzelle.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Henn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Das Glück lässt sich nicht jagen von jedem Jägerlein,
Mit Wagen und Gutsagen will es erstritten sein.

Schweiz. Patentwesen.

Beschreibung einzelner Patentartikel.

I. Schweizer Patent-Stahl-Gerüsthalter von J. G. Großmann, Seefeld-Zürich, Patent Nr. 4 und 5. Patent angemeldet in Frankreich und Deutschland.

Da die bisherigen Befestigungsmittel von Baugerüsten sehr unvollkommen sind, so können diese Stahl-Gerüsthalter jedem Baumeister bestens empfohlen werden. Dieselben bieten größte Sicherheit für die Bauleute, machen das Setz-

holz entbehrlich und sind sehr leicht an die Stange anzubringen. Wenn der Keil nur einigermaßen angetrieben ist, so wird ein Hinunterrutschen der Streichstangen total unmöglich, denn je größer die Belastung ist, desto fester sitzt der Halter.

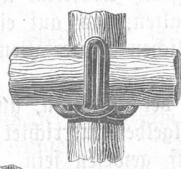
Diese Patent-Gerüsthalter übertreffen alle bis jetzt in Anwendung gebrachten Befestigungsmittel, sowohl in Zeitersparnis beim Auf- und Abrüsten, als in Solidität und zudem ruhren sie die Gerüststangen nicht, was für die Baumeister von sehr großem Werth ist.

Eine Probelaufung mit 8000 Kilo Stein auf einer Quadratfläche von 6,76 m², die von 4 Haltern Patent Nr. 4 getragen wurde, ergab das beste Resultat, was die dabei anwesenden Baumeister bezeugen.

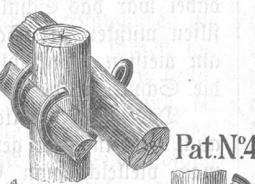
Den Alleinverkauf dieser Gerüsthalter besorgen Gebrüder Rötschi, Mühlebachstraße 82, Zürich.

Patent N° 4 Die Schweizer-Konsulate als Förderer des einheimischen Gewerbes.

In sehr verdientlicher Weise hat sich der schweizerische Konsul in Hamburg, Herr Paul Nölling, um das einheimische Kunstgewerbe interessirt. Durch Vermittlung des schweizerischen Industrie-Departements hat er dem schweizerischen Gewerbeverein angefragt, über die kunstgewerblichen



Patent
N° 4.



Pat. N° 4



Patent
N° 5.

